

---

**Politische Gemeinde Berlingen**

---

Kanton Thurgau

---



# **Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz**

## Inhaltsverzeichnis

|            |                                              |          |
|------------|----------------------------------------------|----------|
| <b>I</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>         | <b>3</b> |
| Art. 1     | Zweck .....                                  | 3        |
| Art. 2     | Zuständigkeit .....                          | 3        |
| Art. 3     | Finanzierung .....                           | 3        |
| Art. 4     | Verfahren .....                              | 3        |
| <b>II</b>  | <b>Natur- und Landschaftsschutz .....</b>    | <b>4</b> |
| Art. 5     | Beitragsvoraussetzungen.....                 | 4        |
| Art. 6     | Beitragsberechtigung .....                   | 4        |
| Art. 7     | Beitragsarten .....                          | 4        |
| Art. 8     | Bemessung einmaliger Beiträge .....          | 5        |
| Art. 9     | Bemessung wiederkehrender Beiträge .....     | 5        |
| Art. 10    | Zuschläge zu wiederkehrenden Beiträgen ..... | 5        |
| Art. 11    | Ausschluss von Beiträgen .....               | 5        |
| Art. 12    | Beitragsgesuche .....                        | 6        |
| <b>III</b> | <b>Heimatschutz .....</b>                    | <b>6</b> |
| Art. 13    | Beitragsvoraussetzungen.....                 | 6        |
| Art. 14    | Beitragsbemessung .....                      | 6        |
| Art. 15    | Anrechenbare Kosten .....                    | 6        |
| Art. 16    | Bedingungen und Auflagen.....                | 6        |
| Art. 17    | Verfahren .....                              | 7        |
| <b>IV</b>  | <b>Schlussbestimmung.....</b>                | <b>7</b> |
| Art. 18    | Inkrafttreten.....                           | 7        |

### Zusammenstellung wichtiger Abkürzungen

- DZV: Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 07.12.1998 (SR 910.13)
- NHG: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 08.04.1992 (450.1)
- RRV NHG: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29.03.1994

Zahlen in Klammern: Nummerierung nach systematischer Rechtssammlung

Die Politische Gemeinde Berlingen erlässt gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat das nachstehende Reglement:

## **I      Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1    Zweck**

Das Reglement regelt die Voraussetzung und die Bemessung von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Kulturobjekte sowie das Gesuchsverfahren.

### **Art. 2    Zuständigkeit**

Über die Gewährung von Beiträgen nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.

### **Art. 3    Finanzierung**

- <sup>1</sup> Neue Beiträge werden nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist.
- <sup>2</sup> Übersteigen die Anträge für neue Beiträge den gemäss Voranschlag verfügbaren Betrag, so legt der Gemeinderat eine Prioritätenliste fest. Dabei orientiert er sich bei den Naturobjekten am ökologischen Wert, an der Vernetzungsfunktion und am ästhetischen Wert. Bei den Kulturobjekten orientiert sich der Gemeinderat am kulturhistorischen Wert des Objektes und an der Dringlichkeit der Restaurierung.
- <sup>3</sup> Grosse einmalige Beiträge können auch als Teilzahlungen über mehrere Jahre hinweg geleistet werden.

### **Art. 4    Verfahren**

Für das Verfahren und die Auszahlung von Beiträgen gelten §§ 9 und 31 RRV NHG.

## **II Natur- und Landschaftsschutz**

### **Art. 5 Beitragsvoraussetzungen**

- <sup>1</sup> Beiträge werden für Naturobjekte geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne, Schutzverordnungen oder –verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.
- <sup>2</sup> Beiträge für Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich werden nur geleistet, wenn das Naturobjekt gleichzeitig gemäss § 10 NHG unter Schutz gestellt wird oder die Bewirtschaftung mit einem Vertrag geregelt ist.

### **Art. 6 Beitragsberechtigung**

- <sup>1</sup> Beiträge werden geleistet für:
  - a) die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Naturobjekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich;
  - b) die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen wie Hecken, Feldgehölzen und dergleichen;
  - c) den Ertragsausfall und Mehraufwendungen für ökologische Massnahmen;
  - d) Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Alleebäume und Hochstamm-Feldobstbäume;
  - e) Neupflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen.
- <sup>2</sup> Beitragsberechtigte Objekte sind:
  - a) geschützte Einzelbäume und Baumgruppen;
  - b) Hecken, Feld- und Ufergehölze;
  - c) Hochstammobstgärten;
  - d) extensive Wiesen
  - e) und Streueflächen (Feuchtstandorte).

## **Art. 7 Beitragsarten**

- <sup>1</sup> Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Wiederkehrende Beiträge werden gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 RRV NHG erfüllt sind.

## **Art. 8 Bemessung einmaliger Beiträge**

- <sup>1</sup> Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen werden die Kosten für das Pflanzmaterial vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.
- <sup>2</sup> Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzung von Bäumen in bestehenden Hochstammobstgärten und geschützten Baumreihen sowie beim Ersatz von geschützten Einzelbäumen werden in der Regel Fr. 20.– pro Baum für das Pflanzmaterial vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.
- <sup>3</sup> Für Pflegemassnahmen an geschützten Bäumen werden maximal 30 % der Kosten vergütet. Für die Pflege ist ein anerkannter Baumpfleger beizuziehen. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

## **Art. 9 Bemessung wiederkehrender Beiträge**

- <sup>1</sup> Für die Bemessung von Beiträgen für extensive Wiesen und Streueflächen sowie für Hecken und Feldgehölze gelten die Bestimmungen von §§ 15 und 16 RRV NHG.
- <sup>2</sup> An Hochstamm-Feldobstbäume wird zusätzlich zu den Ansprüchen aufgrund der Direktzahlungsverordnung ein vom Gemeinderat festgelegter Beitrag pro Baum gewährt; dies wenn ein Bewirtschafter mindestens 10 beitragsberechtigte Hochstamm-Feldobstbäume anmeldet.

## **Art. 10 Zuschläge zu wiederkehrenden Beiträgen**

Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können zusätzlich zu den Beiträgen aufgrund der Direktzahlungsverordnung zusätzliche Beiträge bis zu 50 % der Grundbeiträge gewährt werden.

## **Art. 11 Ausschluss von Beiträgen**

Erfüllen das Objekt sowie der Bewirtschafter des Objektes die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen für den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 40 – 54 der Direktzahlungsverordnung, so werden keine wiederkehrenden Beiträge gemäss Art. 9, Abs. 1 geleistet.

## **Art. 12 Beitragsgesuche**

- <sup>1</sup> Gesuche um einen Beitrag an Naturobjekte sind dem Gemeinderat schriftlich unter Angabe der Art der Massnahme, der Kosten bzw. der Mehraufwendungen für Unterhalt und Pflege und eines Situationsplanes einzureichen.
- <sup>2</sup> Gesuche um jährlich wiederkehrende Beiträge sind bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.
- <sup>3</sup> Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit dem Schutz, dem Unterhalt, der Pflege oder der Bewirtschaftung der Objekte stehen.

## **III Heimatschutz**

### **Art. 13 Beitragsvoraussetzungen**

Beiträge werden für geschützte Kulturobjekte gemäss Art. 39 des Baureglements der Gemeinde Berlingen ausgerichtet.

### **Art. 14 Beitragsbemessung**

Die Gemeinde leistet in der Regel Beiträge in der Höhe von 10 bis 15 % der anrechenbaren Kosten. Die Spanne des Beitragssatzes richtet sich nach der Bedeutung des Objektes. In begründeten Fällen kann vom Beitragssatz abgewichen werden.

### **Art. 15 Anrechenbare Kosten**

- <sup>1</sup> Anrechenbar sind Kosten die durch Massnahmen zur Erhaltung, Pflege, Wiederherstellung oder Restaurierung von historischer Bausubstanz an Objekten nach Art. 13 entstehen.
- <sup>2</sup> Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der Beiträge.

### **Art. 16 Bedingungen und Auflagen**

- <sup>1</sup> Beiträge werden an die Auflage geknüpft, dass Bauvorhaben durch die kantonale Denkmalpflege fachlich begleitet werden und der Eigentümer das restaurierte Objekt fachgerecht unterhält.

- <sup>2</sup> Der Beitragsentscheid kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen für Arbeiten verbunden werden, die im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten ausgeführt werden.

#### **Art. 17 Verfahren**

- <sup>1</sup> Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.
- <sup>2</sup> Das Gesuch hat einen Voranschlag für die anrechenbaren Kosten mit Offerten zu umfassen.

### **IV Schlussbestimmung**

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Berlingen, im April 2005

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:

*H. Kasper*

Die Gemeindeschreiberin:

*S. Zuberbühler*

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 06. Juni.2005

8280 Kreuzlingen

11.12.06